

Deine Rechte als Schüler*in



3. geänderte und aktualisierte Auflage

Sekundarstufe I (5.-10. Klasse)

Sekundarstufe II (Oberstufe)

Fehlzeiten und Entschuldigungen

Krankheit:	Das Fehlen muss der Schule mit Angabe des Grundes unverzüglich mitgeteilt werden, bei Minderjährigen durch die Eltern.
Attestpflicht:	In begründeten Einzelfällen (z.B. extrem häufiges unentschuldigtes Fehlen) kann eure Schule ein Attest von euch verlangen, um nachzuweisen, dass ihr wirklich krank gewesen seid. Eine Attestpflicht muss jedoch vorher angekündigt und durch die Klassenkonferenz beschlossen werden. (§ 2 Abs. 2 VOGSV)
Freistellung:	Für Gottesdienstbesuche oder einen religiösen Feiertag (wenn die Schüler*innen nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet) auf Antrag der Eltern oder der Schüler*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aus religiösen Gründen an bestimmten Tagen auch ohne Antrag (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 5 VOGSV). Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schüler*innen mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren. Wegen SV-Arbeit auf Antrag bei dem*der Schulleiter*in, die Fehlzeit ist damit entschuldigt und darf nicht im Zeugnis vermerkt werden (§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Sch/StudVtrV HE).
Beurlaubung:	Für 1-2 Tage in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, bei Minderjährigen durch die Eltern. Der/Die Klassenlehrer*in entscheidet. Ab 3 Tagen oder in Verbindung mit Ferien (Antragsfrist!) entscheidet der/die Schulleiter*in (§ 3 Abs. 2 VOGSV).

	Das Fehlen muss der Schule mit Angabe des Grundes spätestens am dritten Versäumnistag mitgeteilt werden, bei Minderjährigen durch die Eltern.
	In begründeten Einzelfällen (z.B. extrem häufiges unentschuldigtes Fehlen) kann eure Schule ein Attest von euch verlangen, um nachzuweisen, dass ihr wirklich krank gewesen seid. Eine Attestpflicht muss jedoch vorher angekündigt und durch die Konferenz der euch unterrichtenden Lehrkräfte beschlossen werden. (§ 6 Abs. 2 OAVO)

Klausuren und sonstige Prüfungen

- Allgemein gilt: Schriftliche Arbeiten müssen mindestens fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1 VOGSV). Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen in der Regel spätestens nach 3 Unterrichtswochen von der Fachlehrkraft zurückgegeben werden (§ 33 Abs. 2 VOGSV).
- Grundsätzlich nur 1 Klassenarbeit/ Lernkontrolle/ Referat (Ersatzleistung) pro Tag, max. 3 pro Unterrichtswoche (§ 28 Abs. 2 VOGSV). Die Ankündigung und die Anzahl gelten aber nicht für Nachschreibarbeiten.
- In Nebenfächern können Lernkontrollen durch praktische Arbeiten ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 VOGSV in Verbindung mit Nr. 7d der Anlage 2).
- Sind mehr als 50% der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VOGSV). Sind mehr als 1/3 der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet, außer, die Schulleitung lehnt eine Wiederholung ab (§ 34 Abs. 1 und 2 VOGSV).
- Schriftliche Arbeiten in den Hauptfächern machen 50% der Leistungsbeurteilung aus, in den Nebenfächern ca. 1/3 (§ 32 Abs. 3 VOGSV).

- Allgemein gilt: Schriftliche Arbeiten müssen mindestens fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1 VOGSV).
- Sind mehr als 50% der Klausuren schlechter als 5 Punkte: Wiederholung, bessere Klausur wird gewertet (§ 9 Abs. 8 OAVO).
- Welche Anzahl an Leistungsnachweisen in der Sekundarstufe II erbracht werden müssen und wodurch diese ersetzt werden können, steht in § 9 der OAVO. Dort wird auch die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten in der Gesamtbewertung erläutert.

Allgemein gilt: Alle Schüler*innen haben das Recht auf Freizeit. Dieses soll durch die folgenden Regelungen gewährleistet werden:

- Die Schulkonferenz entscheidet über Grundsätze für Hausaufgaben in der jeweiligen Schule. Die Klassenkonferenz entscheidet über den Umfang und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben (§ 35 Abs. 2 VOGSV). Die Richtlinien nach Anlage 2 Nr. 10 der VOGSV sind zu berücksichtigen.
- Schriftliche Abfragen der Hausaufgaben dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern und nicht regelmäßig stattfinden (§ 35 Abs. 3 VOGSV).
- Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben aufgegeben werden (§ 35 Abs. 5 VOGSV).
- Von einem Tag mit Unterricht nach 14 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden, wenn das Fach an beiden Tagen unterrichtet wird (§ 35 Abs. 4 VOGSV).
- Bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 gilt: Bei Nachmittagsunterricht am Freitag sowie Samstagsunterricht dürfen in dem jeweiligen Fach keine Hausaufgaben zu Montag aufgegeben werden (§ 35 Abs. 4 VOGSV).

- Die Schulkonferenz entscheidet über Grundsätze für Hausaufgaben in der jeweiligen Schule. Die Klassenkonferenz entscheidet über den Umfang und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben (§ 35 Abs. 2 VOGSV). Die Richtlinien nach Anlage 2 Nr. 10 der VOGSV sind zu berücksichtigen.
- Schriftliche Abfragen der Hausaufgaben dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern und nicht regelmäßig stattfinden (§ 35 Abs. 3 VOGSV).
- Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben aufgegeben werden (§ 35 Abs. 5 VOGSV).

„Hitzefrei“

Wird der Unterricht durch hohe Temperaturen im Schulgebäude erheblich beeinträchtigt, so kann anders oder woanders unterrichtet werden (Abschnitt I des Erlasses „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“).

Möglich ist zudem der Verzicht auf Hausaufgaben, die Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden und die Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde (Abschnitt I des Erlasses „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“).

Nach Arbeitsschutzrichtlinien (A3.5.4.4) sollen ab 26 Grad Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Entscheidung, ob überhaupt eine Maßnahme ergriffen wird, trifft der/die Schulleiter*in unter Abwägung gesundheitlicher und pädagogischer Gesichtspunkte.

Die zuvor genannten Temperaturwerte haben dabei keine Verbindlichkeit, dienen jedoch zur Orientierung.

An Berufsschulen besteht auch weiterhin kein Anspruch auf ein „Hitzefrei“.

Versetzung und Ausgleich (nur in Sek I)

In der Versetzungskonferenz beraten die einzelnen Fachlehrkräfte kurz vor Schuljahresende über die Versetzung der Schüler*innen. Versetzt wird grundsätzlich nur, wer in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Bei der Versetzung ist nicht nur die erbrachte Leistung, sondern auch die Leistungsentwicklung der jeweiligen Schüler*innen zu berücksichtigen. Welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind, ist in § 17 VOGSV geregelt.

Hauptschule		VOGSV, Anl. 1, Ziffer II Punkt 3
Note	Ausgleich	
HF/NF 1x5	1x1, 1x2 oder 1x3	
HF 5 + 2x NF 5	Kein Ausgleich möglich	
5x NF 5	Kein Ausgleich möglich	
HF 5/6 + NF 5/6	Jede Note 5/6 kann mit 1x1, 1x2 oder 1x3 ausgeglichen werden	

Realschule, Gymnasium		VOGSV, Anl. 1, Ziffer II Punkt 4
Note	Ausgleich	Es können 2 Noten ausgeglichen werden, davon aber nur eine im HF.
HF 1x6	Kein Ausgleich möglich	
HF 1x5	HF 1x2, HF 2x3 oder 1x3 und Zeugnisdurchschnitt mind. 3,0	
HF 2x5	Kein Ausgleich möglich	
HF 1x5 und NF 1x6	Kein Ausgleich möglich	

Realschule, Gymnasium		VOGSV, Anl. 1, Ziffer II Punkt 4
Note	Ausgleich	Es können 2 Noten ausgeglichen werden, davon aber nur eine im HF.
NF 2x5	Jeweils 1x1, 1x2 oder 2x3 (HF oder NF)	
NF 1x6 und NF 1x5	1x1, 2x2 oder 3x3 (HF oder NF)	
NF 3x5 oder 3x6	Kein Ausgleich möglich	
NF 2x6	jede 6 kann mit 1x1, 2x2 oder 3x3 ausgeglichen werden (Bsp. für eine Versetzung: 2x1, 4x2, 6x3, 1x1 und 2x2, 2x2 und 3x3 usw.)	

Wir haben hier hilfreiche Infos und Tipps zum hessischen Schulrecht für Euch zusammengefasst. Alle Angaben stammen aus Verordnungen oder Erlassen und sind daher verbindlich einzuhalten.

Die aufgeführten Verordnungen sind jeweils verkürzt dargestellt. Die Ausführungen ersetzen nicht die Information und Beratung durch eure Schule. Eine Übersicht der Verordnungen im genaueren Wortlaut findet ihr z.B. auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen. (<https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulrecht>)

Eure Landesschüler*innenvertretung Hessen

VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

Sch/StudVtrV HE: Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Stand: August 2024



Verantwortlich:

Landesschüler*innenvertretung Hessen
Georg-Schlösser-Str. 16a, 35390 Gießen



Landesschüler*innenvertretung Hessen



post@lsv-hessen.de



www.lsv-hessen.de